

Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich (BSVÖ)

Haus des Sehens
Hietzinger Kai 85/DG

A - 1130 Wien

Tel. +43 (0) 1 982 75 84 201

Fax: +43 1 982 75 84 209

office@blindenverband.at

www.blindenverband.at

Wien, am 02. November 2022

# **STELLUNGNAHME**

## Zum Barrierefreiheitsgesetz (BaFG)

Geschäftszahl: 2022-0.621.803

Der Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich (BSVÖ) ist eine Selbsthilfeorganisation und ein gemeinnütziger Verein ohne Bindung an eine Partei oder Konfession. Er vertritt die Interessen von 318.000 blinden und sehbehinderten Menschen in Österreich. Die Bemühungen und Unternehmungen des BSVÖ und seiner sieben Landesorganisationen in allen Bundesländern sind durch den Leitgedanken bestimmt, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten und dadurch dazu beizutragen, dass blinde Menschen und Menschen mit Sehbehinderungen ein selbstbestimmtes Leben führen können.

## Allgemein

Gemäß UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. III Nr. 155/2008) ist die Republik Österreich und damit ihre Länder dazu verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe in vollem Umfang zu ermöglichen.

Der BSVÖ begrüßt die mit diesem Gesetzesentwurf beabsichtigte Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen. An einigen Stellen halten wir aber eine Reihe von Anpassungen für erforderlich, um zu gewährleisten, dass das Gesetz in der Praxis die intendierte Wirkung erzielen kann.

## Anpassungsbedarf

Der BSVÖ unterstützt die Stellungnahmen zum Barrierefreiheitsgesetz (BaFG) der Behindertenanwaltschaft, des Österreichischen Behindertenrates sowie des Klagsverbands vollumfänglich. Nachfolgende Punkte erlauben wir uns aufgrund der besonders hohen Relevanz für Menschen mit Sehbehinderung und Blindheit noch einmal hervorzuheben.



#### Zu § 16 – Informationen über die bauliche Umwelt

Die Barrierefreiheit eines Selbstbedienungsterminals ist von dessen barrierefreier Zugänglichkeit unmittelbar abhängig. Solange die Barrierefreiheit der Umgebung nicht explizit vorgegeben ist, kann von einer Barrierefreiheit der angebotenen Dienstleistung insgesamt keine Rede sein. Die in § 16 geforderte Information darüber, ob und in welchem Ausmaß die bauliche Umwelt eines Selbstbedienungsterminals barrierefrei ist, ist vollkommen unzureichend, um einen gleichberechtigten Zugang zur jeweiligen Dienstleistung zu gewährleisten.

Beispielsweise ist ein Geldausgabeautomat mit Sprachausgabe und einem optimierten visuellen Display, wie er in Österreich bereits weit verbreitet verfügbar ist, de facto für jene Bankkund:innen, die von dieser Ausführung besonders profitieren, nicht nutzbar, wenn er nicht mithilfe eines taktilen und visuellen Orientierungssystem aufgefunden werden kann oder auf dem Weg in den Raum, in dem der aufgestellt ist, Hindernisse wie nicht markierte transparente Wände oder nicht baulich abgesicherte unterlaufbare Hindernisse im Brustund Kopfbereich vorhanden sind. Dasselbe gilt für viele andere Selbstbedienungsterminals, über die bestimmte Dienstleistungen heutzutage fast ausschließlich angeboten werden – z.B. Fahrkartenautomaten.

Der BSVÖ fordert daher mit Nachdruck, dass die in Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/882 angebotene Option wahrgenommen wird, die Barrierefreiheit der baulichen Umwelt auf nationaler Ebene gesetzlich verpflichtend vorzusehen.

### Zu § 37 Abs. 3 – Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Selbstbedienungsterminals stellen in vielen Fällen längst die vorrangige Form dar, in der bestimmte Dienstleistungen angeboten werden. Bei Bankdienstleistungen beispielsweise ist die Abwicklung durch Personal oft überhaupt nur mehr als kostenpflichtige Alternative in Ausnahmefällen vorgesehen. In Sektoren wie diesem ist es unumgänglich, umfassend barrierefreie Lösungen flächendeckend zur Verfügung zu stellen, da es ansonsten zu einer massiven Benachteiligung in ganzen Lebensbereichen kommt. Blinde und sehbehinderte Menschen sind damit besonders häufig konfrontiert, da die Relevanz von Aspekten wie Sprachausgabe, Alternativen zu Touchscreens, klarer visueller Darstellung, übersichtlicher Menüführung usw. oft nicht ausreichend erkannt wird bzw. die Umsetzung von Entwickler:innen als zu komplex betrachtet wird, um sich ohne deutlichen Druck durch verbindliche Vorgaben damit ernsthaft auseinanderzusetzen.

Eine mit 20 Jahren angesetzte Übergangsfrist für Selbstbedienungsterminals, welche vor dem 28.6.2025 eingesetzt werden, ist definitiv zu lange.

Der BSVÖ plädiert hier für eine Verkürzung der Übergangsfrist auf 15 Jahre, um die Umsetzung in die Praxis zumindest ein wenig zu beschleunigen.



## Ergänzende Anmerkung

Es ist aus Sicht des BSVÖ unbedingt erforderlich sicherzustellen, dass die im Sozialministeriumservice angesiedelte Behörde, welche für die Marktüberwachung zuständig ist, nicht weisungsgebunden ist.

## Kontakt

Bei Rückfragen kontaktieren Sie bitte die Kompetenzstelle für Barrierefreiheit des BSVÖ unter barrierefrei@blindenverband.at